



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn • Tel. 0228-32 949 182 • www.bbn-online.de • mail@bbn-online.de

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030

Stellungnahme zu den „Diskussionsvorschlägen des BMUV“ im Rahmen des Dialogprozesses (Juni/Juli 2023)

Der BBN begrüßt, dass mit den aktuell vorgelegten Diskussionsvorschlägen des BMUV ein wichtiger Schritt zur Aktualisierung und Fortschreibung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) aus dem Jahre 2007 erfolgt. Die Fortschreibung soll neue Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen aufgreifen und veränderte Rahmenbedingungen auf internationaler und europäischer Ebene berücksichtigen. Das ist überfällig und dringend erforderlich.

Die in der Strategie aufgeführten Handlungsfelder erscheinen uns vollständig. Allenfalls könnte man überlegen, ob – analog zum Handlungsfeld Städte und urbane Landschaften – ein Handlungsfeld für die ländlichen Räume eingefügt wird.

Die Strategie sollte handlungsorientiert sein und auf notwendige Anpassungsbedarfe sollte in kürzeren Zeiträumen reagiert werden können als dies bisher der Fall war. Dies greift die NBS 2030 auf und will „wirkungsvoll ins Handeln kommen“. Mit Aktionsplänen sollen in Teilzeiträumen der Strategielaufzeit konkrete Ziele und Maßnahmen weiterentwickelt und verbindlich verankert werden. Diesen Ansatz unterstützen wir, weil er kurzfristiger als bisher notwendige Anpassungen und Nachjustierungen erlaubt. Mit unserer Stellungnahme gehen wir daher mit besonderem Augenmerk auf diese operativen Ansätze ein.

Die Laufzeit des ersten Aktionsplans ist bis 2026 vorgesehen. Das halten wir bei einem Inkrafttreten der Strategie im Jahre 2024 in vielen Fällen für zu knapp, um die Handlungsziele und Maßnahmen dieser ersten Phase der Aktionspläne umzusetzen.

Viele der im Entwurf in der Nationalen Biodiversitätsstrategie formulierten Maßnahmen sind noch unscharf formuliert, verweisen auf die noch zu erstellenden Aktionspläne oder wie im Falle des Aktionsprogrammes Insektenschutz auf weitere, ebenfalls noch nicht abschließend verbindlich formulierte Programme.

Auch vermissen wir in vielen Handlungsfeldern eine klare Benennung der für die Umsetzung zuständigen Ressorts sowie klare Aussagen zur erforderlichen Finanzierung sowie dem zur erfolgreichen Umsetzung erforderlichen Personals.

Stellungnahme zu Inhalten der einzelnen Kapitel

Zu Kapitel A Einleitung

Die Analyse teilen wir in den wesentlichen Punkten. Hier erfolgt keine weitere Kommentierung.

B BMUV-Vorschläge Ziele der NBS 2030 und Maßnahmen des 1. Aktionsplans 2026

Zu B I Übergreifende Biodiversitätsziele für Deutschland

Handlungsfeld 1 - Übergeordnetes Ziel: Zustand der Biodiversität in allen Lebensräumen Deutschlands

Bereits 2007 wurde folgendes Ziel formuliert: *„Bis 2010 ist der Rückgang der Biodiversität gemäß dem EU-Ziel von Göteborg in Deutschland aufgehalten. Danach findet eine positive Trendentwicklung statt.“* Zu diesem Ziel der alten NBS vermerkt das BFN 2020

(<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/hauptindikator-artenvielfalt-und-landschaftsqualitaet>):

„Der Indikatorwert liegt nach wie vor weit vom Zielwert entfernt. Bei gleichbleibender Entwicklung kann das Ziel von 100% nicht ohne erhebliche zusätzliche Anstrengungen von Bund, Ländern und auf kommunaler Ebene in möglichst allen betroffenen Politikfeldern erreicht werden.“

Hierbei ist zu beachten, dass der Indikator bislang (lediglich) auf Basis der Vorkommensdaten von 51 Vogelarten berechnet wird. Bei Einbeziehung weiterer Artengruppen wie z.B. Wirbellosen oder Pflanzen können deutlich (vermutlich nicht ins Positive) abweichende Werte erwartet werden. So hat sich z.B. der in den beiden letzten Jahrzehnten stattgefundene Rückgang vieler Insektenarten nicht im Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ niedergeschlagen. Nicht nur hier sind zusätzliche Indikatoren zu entwickeln, durch die Veränderungen der Artenzusammensetzungen besser abgebildet werden.

Wir hoffen und sind optimistisch, dass die NBS auch dazu beiträgt, dass die vom BFN 2020 angemahnten „erheblichen zusätzlichen Anstrengungen“ zeitnah koordiniert und engagiert umgesetzt werden können.

Handlungsfeld 2 – Artenschutz

Es lässt sich feststellen, dass die 2007 formulierten Ziele der NBS hinsichtlich Artenvielfalt bis 2020 überwiegend nicht erreicht wurden. Eine Projektion dieser Ziele auf 2050 ist wenig ambitioniert und deutlich zu lang.

Im Rahmen einer umfassenden Biodiversitätsstrategie sind auch in Hinblick auf Artikel 20a GG aus Sicht des BBN grundsätzlich Maßnahmen für alle gefährdeten Arten(gruppen) zu entwickeln, nicht nur für die vergleichsweise wenigen Arten, für die Deutschland eine hohe internationale Verantwortung hat.

Viele der vorgesehenen Maßnahmen sind, verglichen mit den öffentlichen Geldern, mit denen die Gefährdungsursachen unterstützt werden, finanziell schlecht ausgestattet.

Die meisten zum Schutz der Artenvielfalt erforderlichen Maßnahmen beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Solange biodiversitätsschädigendes Verhalten höher subventioniert wird, als nachhaltiges Wirtschaften, ist hier nicht zu erwarten, dass es zu einem Umdenken kommt.

Weitere Forschungen sind sicherlich nicht schädlich, aber die **Rückgangsursachen für die meisten Arten und Artengruppen sind seit langem bekannt**. Hier besteht kein **Wissens- sondern vielmehr ein Umsetzungsdefizit**.

Viele Maßnahmen des Aktionsprogrammes Insektenschutz sind eher populär, als dass sie gefährdeten Arten tatsächlich helfen können, so haben z.B. Blühstreifen entlang intensiv bewirtschafteter Ackerflächen für viele der stark gefährdeten und teilweise eng spezialisierten Arten keinerlei positive Auswirkungen. Pufferstreifen von 5 m Breite sind hinsichtlich der nachgewiesenen Verdriftungen von Pestiziden über Entfernungen von Kilometern auch eher von symbolischem Wert¹.

Das angestrebte Verbot von Glyphosat wird begrüßt, wichtiger zum Schutz der Insekten wäre jedoch eine konsequente Regulierung und Reduzierung des Einsatzes von Insektiziden, die bezogen auf die Toxizität für die Honigbienen bis zu 100.000 mal giftiger sind als die meisten Herbizide.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Ziele im Handlungsfeld 9. „Agrarlandschaften“ der NBS.

Handlungsfeld 3 – Schutzgebiete, Vernetzung und Wildnis

Die formulierten Ziele der NBS hinsichtlich der Aufwertung und Verbesserung der Funktion von Schutzgebieten werden unterstützt, allerdings bleibt weitgehend unklar, wie diese Ziele erreicht werden sollen. In Deutschland sind bereits große Anteile der Flächen an Land und im Meer geschützt. Die bisherige Entwicklung der Biodiversität hat jedoch gezeigt, dass das bisherige Schutzniveau zu deren Schutz (noch) nicht ausreicht.

Bei den zur Umsetzungskontrolle vorgesehenen Indikatoren ist anzumerken, dass in sehr vielen Schutzgebieten über die sog. „gute fachliche Praxis“ eine intensiv-konventionell

¹ Carsten A. Brühl, Nikita Bakanov, Sebastian Köthe, Lisa Eichler, Martin Sorg, Thomas Hören, Roland Mühlethaler, Gotthard Meinel, Gerlind U.C. Lehmann. *Direct pesticide exposure of insects in nature conservation areas in Germany*. **Scientific Reports**. www.nature.com/articles/s41598-021-03366-w

Landwirtschaft zulässig ist. Gleichzeitig ist diese Form der Landbewirtschaftung eine der Hauptursachen des Artenrückganges.

Ein Indikator, der die Umsetzung der Ziele lediglich über die Gesamtfläche Naturschutzgebiet misst, ist hier nicht hilfreich. Vorgeschlagen wird analog zum vorgesehenen Indikator „effektives Management“ ein zusätzlicher **Indikator „nicht den Schutzzielen entsprechende Bewirtschaftung“**. Hier kann z.B. der Anteil intensiv befischter Meeresgebiete oder der mit Düngern oder Pestiziden behandelten Nutzflächen eingehen, aber auch der Anteil von extensiver Nutzung abhängiger Lebensräume, der nicht, oder nicht entsprechend bewirtschaftet ist.

Beim Personal sind nicht nur Stellen für „KlimaSchutzManager*innen“ zu prüfen, sondern auch die Bereitstellung von Mitteln für „**BiodiversitätsManager*innen**“. Alternativ könnten für alle Schutzgebiete konkrete Managementpläne entwickelt werden, in denen Klimaschutz- und Biodiversitätsaspekte behandelt und gegeneinander abgewogen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Bedrohung der Biodiversität nach den Planetaren Grenzen² ein bereits deutlich größeres Problem darstellt als die Klimakatastrophe.

Natura 2000-Lebensräume

Dass das seit 1992 geltende **Verschlechterungsverbot** der Natura-2000-RL jetzt im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie bis 2030 umgesetzt werden soll, wird hier nicht weiter kommentiert.

Die vorgesehenen Erleichterungen bei Pflege und Management von Offenlandlebensräumen werden begrüßt. Ergänzend wird vorgeschlagen, bei der angesprochenen Änderung der Bundeswaldgesetzes, kleinflächig auch naturschutzfachliche Maßnahmen zur **Förderung von Arten der lichten Wälder** zu erleichtern, wie z.B. extensive Waldweide.

Bei den Maßnahmen sollte nicht nur geprüft werden, ob und wie die Landwirtschaft in den Schutzgebieten verstärkt auf ökologische Wirtschaftsweisen umgestellt werden kann, sondern vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass eine öffentliche Förderung sämtlicher Nutzungen, durch die Schutzziele gefährdet werden können, eingestellt wird.

Auch sollten diese Maßnahmen für alle Schutzgebiete geprüft werden und nicht nur dort, wo nach Natura 2000 geschützte Arten und Lebensräume vorkommen.

Biotopverbund

Die Errichtung eines funktional wirksamen Biotopverbundes wird unterstützt und begrüßt, allerdings sollte klar herausgestellt werden, dass intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nicht Bestandteil eines funktionalen Biotopverbundes sein können. Hier sind klare Vorgaben zu entwickeln, welche Biotopstrukturen in welchen Flächenanteilen und welcher räumlichen Verteilung zum Biotopverbund /-vernetzung beitragen können, z.B. Säume, Hecken, Feldgehölze, artenreiches Dauergrünland aber auch ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen oder nicht/extensiv genutzte Retentionsräume an Gewässern. Keine Bestandteile des Biotopverbundes können z.B. Freiflächen-PV-Anlagen oder mit Pestiziden und hohen Düngergaben intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen sein.

² <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/integriertes-umweltprogramm-2030/planetare-belastbarkeitsgrenzen>

Vorkaufsrechte allein sind nicht ausreichend, um Flächen zu sichern, da Vorkaufsrechte nur greifen, wenn Flächen angeboten und gehandelt werden.

Daher ist wie bei den Schutzgebieten auch für die genutzten Flächen des Biotopverbundsystems zu prüfen, ob und wie hier den Schutzziele entsprechende Subventionen abgebaut und wie hier eine Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweisen gefördert werden kann.

Wildnis

Das Wildnisziel wird grundsätzlich unterstützt, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass die Erweiterung der Wildniskulisse überwiegend dort geschieht, wo sich der aktuelle Zustand nahe dem angestrebten Ziel, der potenziell natürlichen Vegetation, befindet, nicht in alten extensiv genutzten (Kultur-) Landschaftsbestandteilen.

Wildnisentwicklung darf nicht zu Lasten extensiv genutzter, pflege- oder nutzungsabhängiger Lebensräume gehen. Viele aus Sicht des Artenschutzes besonders wertvolle Biotoptypen auf Grenzertragsböden wie z.B. mageres Grünland, Extensivweiden, Feuchtgrünland, (Halb-)Trocken- oder Borstgrasrasen und Heiden, sind von extensiver Nutzung, oder falls diese nicht mehr wirtschaftlich ist, von (z.T. teuren) Pflegemaßnahmen abhängig. Derartige Bereiche zu „Wildnisgebieten“ zu entwickeln, kann naturschutzfachlich kontraproduktiv sein und zu Verlusten seltener Arten und Lebensräume führen.

Im Rahmen der Wildniskulisse sollten neben Waldlebensräumen daher vor allem auch gezielt Bereiche mit hoher Dynamik einbezogen werden, z.B. Flächen, die im Rahmen eines vorbeugenden Klimaschutzes aus Retentionsgründen rückgedeicht werden oder auch großflächig renaturierte Moore.

Handlungsfeld 4 – Wiederherstellung von Ökosystemen

Die Ziele zur Wiederherstellung von Lebensräumen werden begrüßt und unterstützt, wobei hier **keine Beschränkung auf die nach Natura 2000 geschützten Lebensräume** erfolgen sollte. Unter Gründen des Biodiversitätsschutzes ist es auch erforderlich, landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu bewirtschaften, dass sich die dort potenziell vorkommende Biodiversität entsprechend ausprägen kann. Dies betrifft vor allem ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen sowie nicht als LRT einzustufende extensiv bewirtschaftete Dauergrünländer.

Weiterhin verweisen wir hier auf unser Positionspapier vom Mai 2022: https://www.bbn-online.de/fileadmin/2_Ueber_uns/Positionen/BBN_Eckpunkte_Renaturierung_Mai2022.pdf

Handlungsfeld 5 – Boden

Die Ziele werden begrüßt und unterstützt, wobei die Zeitschiene wenig ambitioniert erscheint. Die Definition eines guten biologischen Zustandes kann deutlich vor 2030 erfolgen.

Da **humuserhaltende Bodenbewirtschaftung** bereits heute durch das Bundesbodenschutzgesetz im Rahmen der Guten Fachlichen Praxis vorgeschrieben ist, ein

guter Bodenzustand auch Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist, stellt sich die Frage, ob das Ziel nicht deutlich vor 2050 angestrebt und erreicht werden kann.

Bei der Entwicklung von zukünftigen Förderprogrammen ist darauf zu achten, dass keine Mittel dafür bereitgestellt werden, durch die Betriebe, die in der Vergangenheit nicht humuserhaltend wirtschafteten, für Humusaufbau gefördert werden und ökologisch bzw. gesetzeskonform humuserhaltende Betriebe davon ausgeschlossen werden. Hier verweisen wir auf die Verbändeposition zur Festlegung von Humus in Böden unter: https://www.bbn-online.de/fileadmin/2_Ueber_uns/Positionen/Kohlenstoff_in_Boeden_Positionspapier_Dez_2021.pdf

Fraglich ist, ob ein „Regenwurm-Indikator“ alleine hinreichend geeignet ist, die ökologische Qualitätskomponente Boden umfassend zu bewerten.

Bei den Überlegungen zum Bodenschutz sollte auch beachtet werden, dass z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen entstehende „**Rohböden**“ hinsichtlich ihres Wertes für die Biodiversität sehr wertvoll sein können, da hier **Pionierstandorte** geschaffen werden, die aufgrund fehlender Dynamik z.B. an Gewässern in unserer Landschaft sehr selten geworden sind.

Hinsichtlich des „Flächenverbrauchs“ sollte auch darauf hingewirkt werden, dass die Landesplanung die entsprechenden Ziele aufnimmt und auch in den jeweiligen Planwerken entsprechend berücksichtigt und darstellt.

Handlungsfeld 6 – Gesellschaftliches Bewusstsein, Engagement, Teilhabe

Die Ziele werden unterstützt. Es fehlen jedoch Aussagen zur Ausbildung im Bereich der Taxonomie und Systematik, da hier entsprechende Kenntnisse im Rahmen der Hochschulausbildung kaum mehr vermittelt werden. Auch sollte jedoch die Rolle der **landwirtschaftlichen Ausbildung** herausgestellt werden, da deren Absolvent*innen in besonderem Maße für Gefährdung aber auch Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen verantwortlich sind.

Im Bereich der Förderung des ehrenamtlichen Engagements schlagen wir vor, dass die Möglichkeiten des privaten Landerwerbs für Naturschutzmaßnahmen deutlich verbessert werden. Falls biodiversitätsfördernde Maßnahmen grundbuchlich festgeschrieben werden, sollte Landerwerb für Naturschutz steuerlich ähnlich behandelt werden wie Spenden an Parteien, d.h. dass das finanzielle Engagement für Erwerb von Naturschutzflächen direkt von der Steuerlast abgezogen wird.

Handlungsfeld 7 – Digitalisierung, Daten und Forschung

Ergänzend zu den bisherigen Vorschlägen sollte aufgenommen werden, dass von Seiten des Bundes und der Länder über ein einheitliches Portal Referenzlisten aller Artengruppen mit aktueller Angabe der bundes- und landesweiten Gefährdungskategorien in einem gängigen Datenbankformat kostenfrei zum download angeboten werden. Dies gilt auch für die Bereitstellung der naturschutzfachlich wichtigen Geobasisdaten.

Zu B II Biodiversitätsziele für die verschiedenen Lebensräume

Handlungsfeld 8 – Wälder

Die Ziele für Wälder fokussieren sich auf die Naturnähe. Das wird auch von Seiten des BBN so gesehen, wobei wir ergänzend auf den hohen naturschutzfachlichen Wert bestimmter nicht „nicht naturnaher Wälder“ hinweisen.

Wir vermissen eine Aussage zur Stellung **besonderer Waldnutzungsformen**, die für bestimmte gefährdete Artengruppen hoch wertvoll sein können. So finden z.B. Kratt-, Hude-Nieder- und Mittelwälder in der derzeitigen NBS keine Erwähnung. Diese Sonderformen sind nicht als großflächige Ziele geeignet, aber auch zukünftig sollten diese Sonderformen der Waldbewirtschaftung möglich und förderbar sein. Eine ausschließlich am geschlossenen „Dauerwald“ orientiertes Ziel für die Waldentwicklung kann zur Gefährdung vieler „Lichtwaldarten“ führen.

Es sollte nicht nur ein Einschlagstopp in „alten Buchenwäldern“ erwogen werden. Auch in anderen Waldtypen, die auf nicht für Buchen geeigneten Standorten wachsen, sollte ein Einschlagstopp erfolgen.

In den Zielen vermissen wir Aussagen zur Wiederherstellung/Regeneration des **Landschaftswasserhaushaltes**. Viele Wälder, vor allem im Flachland, werden durch ein dichtes Netz von Gräben entwässert. Auch in Hinblick auf den anstehenden Klimawandel ist ein aktiver Verschluss vorhandener Gräben anzustreben.

Die Initiierung einer natürlichen Waldentwicklung (s.40) in agrarisch intensiv genutzten, waldarmen Lebensräumen ist aufgrund der Vornutzung und der Nährstoffverhältnisse in den Böden schwierig.

Falls lediglich eine Nutzungsaufgabe erfolgt, können langfristig stabile von Nitrophyten geprägte Hochstaudenfluren entstehen. Eine Ansiedlung von Gehölzen kann sehr lange dauern. Als zusätzliche Maßnahme zur naturnahen Waldbegründung wird eine extensive Beweidung vorgeschlagen. Eine Beweidung ehemaliger Ackerflächen mit Extensivrindern, mit einer über 15 bis 20 Jahre abnehmenden Beweidungsintensität z.B. von 3 GV/ha auf 0 führt erfahrungsgemäß nach einigen Jahren zur Ansiedlung beweidungsresistenter Gehölze (halboffene Weidelandschaft), aus der sich dann nach weiterer Reduktion der Beweidungsintensität bis zur Beweidungsaufgabe artenreiche und reich strukturierte Wälder entwickeln können.

Diese Form der Waldetablierung sollte als Alternative zur Aufforstung bzw. der Sukzession aufgenommen werden.

Weiterhin verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Verbände unter:

https://www.bbn-online.de/fileadmin/Stellungnahmen_und_Positionen/BBN_Verwaltung_Positionspapier.pdf

Handlungsfeld 9 – Agrarlandschaften

Wir begrüßen ausdrücklich das Kapitel zur Biodiversität in Agrarlandschaften, die mehr als die Hälfte der Bundesfläche ausmachen. Hier sehen wir eine zentrale Aufgabe der NBS und die wichtigsten Handlungsfelder sind bereits aufgeführt.

Das Ziel, die bisher an Flächen orientierten Direktzahlungen vollständig in Zahlungen zur Honorierung öffentlicher Leistungen zu überführen, wird begrüßt. Hier sollte noch klargestellt werden, dass hiermit Leistungen im Sinne des Klimaschutzes oder der Förderung des Natur- und Umweltschutzes gemeint sind, nicht die Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit günstigen Lebensmitteln.

Die Erweiterung der Indikatoren wird begrüßt. Bei der weiteren Entwicklung des Indikators „Insekten“ sollten unbedingt Großcarabiden aufgenommen werden, da diese eine mehrjährige Entwicklung durchlaufen und daher über einen längeren Zeitraum indizieren. Auch ist ihr Vorkommen sowohl von der Bearbeitungsintensität auf den Flächen als auch vom Vorhandensein entsprechender Strukturelemente abhängig.

Für die Strukturelemente sollten eine genaue Definition und konkretere Flächenziele vorgegeben werden auf die sich die 10% beziehen. Müssen diese 10% z.B. je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, je Betrieb, je Gemeinde oder je Landkreis erreicht werden? Auch sollte genauer definiert werden, was dazu zählt. Ist das Ziel z.B. erreicht, wenn ein 110 ha großer Wald von 990 ha strukturarmer Ackerfläche umgeben ist (10% Struktur auf 1100 ha) oder zählt der Wald nicht als Strukturelement und es sind zusätzlich 90 ha Landschaftsstrukturen aus der Ackerfläche zu entwickeln?

Auch könnten z.B. für die Förderung von Arten der Segetalflora aber auch für Arten wie z.B. Feldlerche oder Feldhamster Maßnahmen wie „Sommergetreide mit doppeltem Reihenabstand“ in die Überlegungen einbezogen werden.

Bei der Förderung des regionalen Anbaus für eine pflanzenbetonte Ernährung fokussieren sich die Maßnahmen auf eine Regulierung und Reduzierung der Tierbestände. Hier vermissen wir eine gezielte Förderung z.B. des Anbaus von Körnerleguminosen oder von Gemüse.

Grünland/Ökolandbau

In den letzten Jahrzehnten ist der überwiegende Teil des artenreichen, **ökologisch wertvollen Grünlandes vernichtet** worden. Hier sind konkrete Vorgaben zu erarbeiten, was für eine Art von Grünland angestrebt wird. Lediglich die Formulierung „dauerhaft zu erhaltendes“ Grünland trägt noch nicht zu einer ökologischen Aufwertung bei.

Es wird nicht klar, ob sich der „bundeseinheitliche Qualifizierungsstandards“ auf die Biodiversitätsberatung oder auf die Qualität des Grünlandes bezieht.

Hier ist es erforderlich, kurzfristig eine klare Definition zu erarbeiten, welche Art von Dauergrünland zur Umsetzung der Biodiversitätsziele beiträgt. Sind hierfür die Kriterien als LRT heranzuziehen oder ist es ausreichend, wenn eine bestimmten Artenanzahl oder ein bestimmter Deckungsanteil von charakteristischen Kräutern, Rosettenpflanzen o.ä. erreicht wird. Sind Vorgaben hinsichtlich Nutzung erforderlich wie z.B. Pestizidverbot, Reduzierung der Düngermengen, Beweidungsintensität oder Schnitthäufigkeit??

Die **Ausweitung des Ökolandbaus wird begrüßt**. Allerdings werden keine konkreten Wege aufgezeigt, wie dies geschehen soll.

Aus Gründen des Biodiversitätsschutzes wäre es anzustreben, in Schutzgebieten und einem 2 km breiten Pufferstreifen um die Schutzgebiete gezielt den Ökolandbau zu fördern. Hierdurch könnte die Artenvielfalt in Schutzgebieten nachhaltig vor Pestizidwirkungen geschützt werden. Nach aktuellen Publikationen³ liegen innerhalb dieser Kulisse etwa 30% der landwirtschaftlichen Nutzflächen Deutschlands.

Pestizide

Die Reduzierung des Pestizideinsatzes darf sich nicht auf die verkaufte Absatzmenge beziehen, sondern muss die Giftigkeit der einzelnen Wirkstoffe berücksichtigen. Unterlagen liegen für fast alle Pestizide aus den Zulassungsverfahren vor und sind in der EFSA-Datenbank abrufbar.

Bisherige Indikatoren wie der HRI der EU fokussieren bei der Bewertung der Toxizität auf die Anwendergruppen. Bei der Entwicklung von Indikatoren im Sinne der NBS sollte in erster Linie auf die Wirkung für Insekten auf Insekten im Vordergrund stehen. Es wird empfohlen, zumindest einen Indikator für die Reduzierung des Pestizideinsatzes auf Basis der TotalAppliedToxicity (Bub et al. 2023⁴) zu beziehen. Die bisher überwiegend verwendeten Indikatoren (HRI oder Synops) führen nach UBA (2022⁵) zu einer systematischen Unterbewertung der Giftigkeit. Die Darstellung des TAT-Wertes soll auch in den zukünftigen Berichten des NAP aufgenommen werden.

Eine Reduzierung des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten soll sich nicht nur auf NSG beziehen, die gleichzeitig auch FFH-Gebiete sind, sondern auf alle Schutzgebiete mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Biodiversität sowie die für die Vernetzung dieser Gebiete erforderlichen Flächen des Biotopverbundes. Auch darf sich eine solche Regelung nicht nur auf Ackerflächen beziehen, da auch im Grünland und Wald Pestizide, wenn auch seltener, eingesetzt werden.

Bei den Zielen zur Pestizidreduktion sollte unterschieden werden zwischen Ackerflächen mit regelmäßigem Wechsel von Feldfrüchten. Hier kann durch regelmäßige Fruchtfolgen der Schädlingsbefall stark reduziert werden. Dies ist auch nach der guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz so vorgesehen, so dass hier in vielen Fällen auf Einsatz z.B. von Pestiziden verzichtet werden kann. Etwas differenzierter stellt sich die Situation u.U. bei Dauerkulturen wie Wein oder im Obstbau dar.

³ Carsten A. Brühl, Nikita Bakanov, Sebastian Köthe, Lisa Eichler, Martin Sorg, Thomas Hören, Roland Mühlethaler, Gotthard Meinel, Gerlind U.C. Lehmann. *Direct pesticide exposure of insects in nature conservation areas in Germany*. **Scientific Reports**. <https://www.nature.com/articles/s41598-021-03366-w>

⁴ *Environ. Sci. Technol.* 2023, 57, 1, 852–861

⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-10-17_auf_dem_weg_zu_einem_nachhaltigen_pflanzenschutz_sciop_sur_de.pdf

Düngung

Das Ziel der Reduzierung der Stickstoffüberschüsse in der Landwirtschaft wird ausdrücklich unterstützt, wobei für uns noch nicht absehbar ist, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Zielerreichung bis 2030 beitragen können.

Handlungsfeld 10 – Binnengewässer, Auen und Moore

Die Ziele zu Handlungsfeld 10 werden unterstützt. Hier sollte ergänzend auch auf die Synergien verwiesen werden, die sich z.B. mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der Hochwassermanagement-Richtlinie, der Nitrat-RL und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ergeben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Programme zur Erreichung der Ziele der anderen Richtlinien zum Teil finanziell gut ausgestattet sind und die Integration von Biodiversitätszielen dort zum Teil ohne oder nur mit geringem Mehraufwand erforderlich ist.

Zum Thema **Durchgängigkeit** sollte ein konkretes Ziel genannt werden, die Formulierung „weitere Fließgewässerabschnitte“ ist sehr unkonkret. Auch wäre ein Hinweis auf den Verzicht des Baus weiterer Querbauwerke im Zusammenhang mit „kleiner Wasserkraft“ wünschenswert.

Bei den Zielen und Maßnahmen zur **Revitalisierung von Auen** fokussiert sich die NBS auf den Auenzustandsbericht und das Blaue Band. Diese Kulisse umfasst jedoch lediglich die Auen größerer Fließgewässer sowie die Bundeswasserstraßen. Hier wird vorgeschlagen, die Erweiterung „weitere Fließgewässer mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund“ so zu fassen, dass alle nach Hochwasser-Rahmen-Richtlinie ausgewiesenen HQ-100-Räume, die auch für kleinere Gewässer flächendeckend vorliegen, in die Flächenkulisse potenziell renaturierbarer Auenbereiche mit hoher Bedeutung für die Biodiversität aufgenommen werden.

Das Ziel beim **Moorschutz** lediglich 25% der derzeit entwässerten Moorböden bis 2050 unter Schutz zu stellen, ist wenig ambitioniert und vor dem Hintergrund des immer noch steigenden CO₂-Ausstoßes und der sich stark ändernden Witterungsverhältnisse auch zur Abpufferung der Wirkungen von Dürren und Starkniederschlägen deutlich zu langfristig angelegt.

Auch sollte beim Moorschutz, um Missverständnisse zu vermeiden immer von Moorböden im Sinne organischer Böden gesprochen werden. Moore im Sinne eines FFH-LRT machen nur wenige % der Moorbodenkulisse aus. Sowohl aus Klimaschutzgründen als auch zur Erhaltung der charakteristischen Lebensgemeinschaften ist es erforderlich, möglichst viele der zum Teil landwirtschaftlich intensiv genutzten Moorbodenflächen wieder zu vernässen. Eine Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Wasserstände in noch naturnah ausgerichteten Mooren ist in den meisten Fällen auch nur dann möglich, wenn Flächen im Umfeld mit vernässt werden.

Bei den Maßnahmen sollte auch die gute fachliche Praxis im Bodenschutzrecht darauf geprüft und überarbeitet werden, dass sie rechtsverbindlich einklagbar ist. Die dort festgeschriebene „humuserhaltende“ Bodennutzung ist nach unserer Auffassung nicht vereinbar mit Entwässerung und Umbruch organischer Böden.

Die bisherige Formulierung im BNatSchG nach der **Erstumbruch organischer Böden** verboten ist, muss dahingehend erweitert werden, dass jeglicher Umbruch organischer Böden untersagt wird.

Es wird vorgeschlagen auch zu prüfen, ob Subventionen für landwirtschaftliche Nutzung auf entwässerten Moorböden den Tatbestand der „Klimaschädlichkeit“ erfüllen und daher auch abgebaut werden müssen.

Handlungsfeld 11 – Küsten und Meere

Die Ziele zum Schutz der Meere und Küsten sind vergleichsweise unkonkret. Bedeutet die Wiederherstellung von Lebensräumen, dass auf 30% der Meeresflächen bzw. des Meeresbodens schädigende Nutzungen eingestellt werden (Nullnutzungszonen) oder sollen auf diesen 30% zusätzlich noch Renaturierungsmaßnahmen wie z.B. das Einbringen von Hartsubstraten zur Schaffung künstlicher Riffe oder die Ansiedlung der Auster umgesetzt werden (vgl. z.B. PAF⁶).

Es fehlen Aussagen zur **Reduzierung der Schad- und Nährstoffeinträge** (diffus und durch Fließgewässer) sowie zur Ausweisung zumindest zeitweise nutzungsfreier Küstenabschnitte als Brut- und Nistgebiete von Küstenvögeln.

Handlungsfeld 13 – Gebirge

Im Bericht wird zutreffend beschrieben, dass die Alpen in besonderem Maße von Biodiversitätsverlusten betroffen sind. Obgleich der Klimawandel ein wichtiger Faktor ist, sind die multiplen Einflüsse der intensiven Landwirtschaft, des Skitourismus und der Siedlungserweiterungen nicht zu unterschätzen.

Eine Nennung der internationalen Biodiversitätsziele:

- CBD/GBF: Handlungsziele 1 und 2
- EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

erscheint in diesem Zusammenhang merkwürdig. Erstere Handlungsziele werden seit Jahren diskutiert und veröffentlicht. Von wesentlichen Erfolgen im nationalen und europäischen Rahmen ist nichts bekannt. Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur ist aufgrund massiver Interventionen der Rechtsparteien im Europaparlament schon jetzt in der Substanz beschädigt. Ein Scheitern im Europaparlament ist möglich.

Recht merkwürdig erscheint auch die Ankündigung, dass die Biodiversitätsziele erreichbar erscheinen, obgleich NBS-Indikatoren „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ ganz offensichtlich für den alpinen Raum fehlen.

Die für den ersten Aktionsplan 2024- 2026 genannten Maßnahmen werden begrüßt.

6

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natura_2000_prioritaerer_aktionsrahmen_bf.pdf

- a) Insbesondere zur Renaturierung degradierter Feuchtgebiete fehlen leider Angaben zu möglichen Finanzierungen und der Planungsinstrumente. Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Intensivierung der Landwirtschaft in unteren und mittleren Lagen erscheinen hier v.a. „robuste“ Verfahren der Planfeststellung und Flurbereinigung geeignet, größere Gebiete wirkungsvoll zu renaturieren. Ohne diese Verfahren, die auch Enteignungen und „Duldungspflichten“ enthalten, können diese Ziele in einer ohnehin knappen Zeit nicht umgesetzt werden.
- b) *„Bis 2026 sollen die Verluste von Biodiversität und der Klimawandel im Alpenraum in den zuständigen internationalen Gremien sowie im Kontext internationaler Abkommen und Initiativen (Alpenkonvention und EU-Alpenraumstrategie (EUSALP)) als Schwerpunktthemen weiter etabliert, geeignete Umsetzungs- und Forschungsprojekte und –programme entwickelt und in die Umsetzung gebracht werden“.* Angesichts der Probleme im Alpenraum erscheint die Formulierung eines derartigen Zieles skurril. Derartige Ziele werden im Alpenraum seit Jahrzehnten diskutiert, Ursachen konkret benannt. Die Probleme liegen eindeutig im fehlenden politischen Willen, seit Jahrzehnten abgeschwächten gesetzlichen Vorgaben und zu schwachen Planungsinstrumenten.
- c) Die Initiierung von konkreten Vorhaben zur Integration von Biodiversität in verschiedene Wirtschaftssektoren ist zu begrüßen. Zu derartigen Vorhaben gehört in erster Linie eine Erhaltung oder Wiederherstellung einer extensiven bäuerlichen Wirtschaftsweise, die bekannte nachteilige Effekte korrigiert:
- Nivellierung von Flächen, Erhaltung und Entwicklung von Kleinstrukturen (> 15 %)
 - Verzicht auf Dränagen, Renaturierung
 - Düngeverzicht, Düngerrestriktionen
 - Aufwertung der Mutterkuhhaltung mit angepassten, robusten Rassen
 - Förderung von lokalen und regionalen Vermarktungswegen aus „extensiver, biodiversitätsfördernder Landwirtschaft“ und Reduktion von Milchviehbetrieben. Eine Fokussierung auf einen bestimmten Anteil der ebenfalls meistens intensiv wirtschaftenden Betriebe des „Ökologischen Landbaus“ ist nur dann zielführend, wenn hier weitere Ziele einer extensiven Landwirtschaft festgelegt werden. Als sinnvoller wird hier eine Entkopplung von „Extensivzielen“ von der jeweiligen Zugehörigkeit zu Produktionslinien angesehen.
- d) Es ist zu begrüßen, dass im Kontext der alpenweiten Zusammenarbeit *„die grenzüberschreitende Umsetzung von Projekten insbesondere zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie von Projekten zur Umweltbildung, der Schaffung von Bewusstsein und dem Aufbau von Kapazitäten gestärkt und vertieft werden. Dabei soll an die Aktivitäten der Alpenkonvention, der EUSALP und des Interreg Alpine Space Programmes angeknüpft werden“.* Diese Zusammenarbeiten bestehen allerdings seit Jahrzehnten und können als relativ wirkungslos beschrieben werden:
- Im gesamten Alpenraum findet nach wie vor eine Intensivierung touristischer Nutzungen statt (Wintersport, neue Bergbahnen, Elektro-Mountainbikes, Event-Tourismus, Golfplätze)
 - Im gesamten Alpenraum werden nach wie vor neue Wirtschaftswege erschlossen, die dann u.a. zusätzliche Düngungen von Freiflächen ermöglichen
 - Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass aus fachlicher Sicht Eutrophierungen, Entwässerungen, Nivellierungen mit dem Verlust von Kleinstrukturen und die vielerorts auch von Amts wegen betriebene Zerschlagung kleinbäuerlicher Betriebe mit ausgesprochen extensiver, traditioneller Wirtschaftsweise als Hauptfaktoren für Biodiversitätsverluste in den offenen und halboffenen subalpinen und alpinen Kulturlandschaften angesehen werden müssen.
 - Der Klimawandel führt einerseits zu einem Ansteigen der Waldgrenze. Dies ist in Bezug auf Bedrohungen durch Lawinen und Muren eher positiv zu werten. Gleichzeitig wächst der Druck auf alpine und subalpine Wälder. Durch Wegeneubau, moderne Seilbahnen und auch Hubschraubertransporte finden forstwirtschaftliche Maßnahmen zunehmend auch in Bereichen statt, die bislang kaum oder nicht genutzt wurden. Durch Starkregenereignisse müssen für Bäche und Flüsse neue Retentionsräume geschaffen werden. Dies kann mit biodiversitätsfördernden Maßnahmen verbunden werden, vergrößert aber Flächenkonkurrenzen in den Tallagen. Daher ist zu fordern, in bestimmten Regionen

biodiversitätsschädliche Strukturen aktiv zu reduzieren. Zu diesen gehören z.B. Golfplätze oder Freizeitparks.

- e) Es wird anerkannt, dass sich Kommunen im Alpenraum ernsthaft zu Biodiversitätszielen bekennen. Es ist allerdings überall zu beobachten, dass auch hier eher intensive Tourismusformen überwiegen. Aus gesellschaftlichen Gründen sind Förderungen eines „naturverträglichen Tourismus“ immer schwieriger zu realisieren: Zu viele Menschen wünschen zwar artenreiche Landschaften, sind aber nicht bereit, hier einen monetären Beitrag zu leisten. Viel stärker als bisher wären daher weitere Elemente zu fördern, so z.B.:
- Kostengünstige Ferienunterkünfte mit Mitwirkungsoptionen in der Landwirtschaft
 - Ausbau naturpädagogischer Einrichtungen, von Natur-Erlebnispfaden
 - Vorteile für Touristen, die mit der Bahn anreisen
 - „Intensivtaxe“ für Betriebe, die sich in besonderem Maße naturunverträglicher Wirtschaftsformen bedienen (u.a. bestimmte Gastronomieformen,
 - Fachlich korrekte Formen der Aufklärung und Unterrichtung von Gästen in Bezug auf Biodiversität, u.a. „deutsches Fleisch- und Milchproblem“, Auto, Energie, künftige Wohn- und Urlaubsformen

Zu B III Übergreifende Ziele zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität

Handlungsfeld Klimawandel

Ein zentrales Element dieses Handlungsfeldes ist die **Umsetzung des Natürlichen Klimaschutzes** (14.1). Dafür wurde 2023 das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) eingeführt. Damit könnten wesentliche Beiträge zu unterschiedlichen Handlungsfeldern der NBS 2030 mit klimaschutzrelevanten Bestandteilen geleistet werden. Beispiele sind u. a. Wiederherstellung von Ökosystemen, Boden, Wälder, Binnengewässer, Auen und Moore.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass zur Realisierung des natürlichen Klimaschutzes mit vier Milliarden Euro ein umfangreiches Finanzierungsprogramm vorgesehen ist. Das ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen und in dieser Größenordnung bisher einmalig. Damit ist aber auch klar, dass es einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die zur Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

Bis heute fehlen klare Rahmenbedingungen für eine Finanzierung von Maßnahmen und geeignete Umsetzungsstrukturen in entscheidenden Handlungsfeldern. Das zeigt, dass eine Umsetzung dieses Programms im Zeitraum des 1. Aktionsplans nur zu einem kleineren Teil möglich sein wird. Die vorgesehene Beschränkung bis 2026 ist daher nicht adäquat und steht dem Aufbau von dafür notwendigen Umsetzungsstrukturen im Weg. Notwendig ist eine Verstärkung des ANK, damit die nach Bereitstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffenen Umsetzungsstrukturen überhaupt wirksam werden können. Ohne eine solche Verstärkung fehlen zentrale Finanzierungsmittel für die Umsetzung der NBS 2030. Das gefährdet die Glaubwürdigkeit vieler Zielstellungen der NBS 2030. Es würde nicht gelingen, die im Handlungsfeld postulierte Resilienz und Klimaschutzfunktion natürlicher Ökosysteme zu erreichen.

Die **naturverträgliche Gestaltung von Klimapolitik** (14.2) mit dem Ziel, dass bis 2030 die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel weitestgehend naturverträglich erfolgen soll, ist als Anliegen nachvollziehbar und sinnvoll. Dass die Erreichung dieses Zieles nicht messbar sein soll, erschließt sich uns aber nicht.

Wir halten es für dringend erforderlich, hier einen messbaren Indikator zu entwickeln, weil das Ziel sonst marginalisiert wird und keine Relevanz entfaltet. Wir gehen davon aus, dass es möglich ist, die Zielerreichung zu messen. Allein eine nominale Darstellung, ob die Maßnahmen aus dem 1. Aktionsplan erreicht wurden oder nicht wäre ein besserer Messwert als keine Angaben.

Die **Anpassung von Naturschutzstrategien an den Klimawandel und Resilienzsteigerung von Ökosystemen** (14.3) ist inhaltlich sinnvoll. Das Ziel ist, dass bis 2030 die Naturschutzarbeit und -planung so weit wie möglich an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst und die Resilienz von Ökosystemen und ihren Arten gegen den Klimawandel erhöht sind.

Wir halten den Indikator aus der DAS „Berücksichtigung des Klimawandels in Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen“ nur für eingeschränkt geeignet die Zielerreichung zu messen. Er gibt einigermaßen Auskunft über den Stand der Landschaftsplanung und inwieweit diese fortgeschrieben wurden. Er gibt keine Auskunft über andere Naturschutzplanungen und keine Auskunft über die Resilienz von Ökosystemen und ihren Arten.

Wir begrüßen und unterstützen daher nachdrücklich die im 1. Aktionsplan bis 2026 vorgesehene Entwicklung eines Indikatorensystems für die Bewertung von Ökosystemen und ihren Arten. Ohne diese Entwicklung ist die Zielerreichung in wesentlichen Teilen nicht messbar.

Handlungsfeld Energiewende und Rohstoffe

Der **naturverträgliche Ausbau erneuerbarer Energien** (15.1) ist ein zentrales Versprechen der Bundesregierung. Das Ziel, dass dies bis 2030 insgesamt naturverträglich ausgestaltet ist und bevorzugt außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten stattfindet ist leider zu unkonkret in der Formulierung.

Auch die Erläuterung zum Ziel hilft hier nicht weiter. Die Bundesregierung hat bereits weitreichende Ausnahmen im Bereich des Naturschutzes vorgesehen, z. B. im Rahmen der Genehmigungsverfahren, zunächst über die EU-Notfallverordnung und dann über die kürzlich erfolgte Verstetigung in der EU RED III, aber auch im Bundesnaturschutzgesetz. Hier setzt sich die Tendenz fort, Natur- und Artenschutzbelange vor allem als Hindernis für Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus zu sehen und sie zu marginalisieren.

Wir begrüßen, dass im 1. Aktionsplan bis 2026 für die **naturverträgliche Gestaltung und Betriebsführung** Mindeststandards für die naturverträgliche Gestaltung von PV-

Freiflächenanlagen festgelegt werden sollen. Das reicht aber nicht weit genug. Sie müssen auch genehmigungsrelevant werden. Die ebenfalls geplanten Mindeststandards für eine bedarfsgerechte, intelligente Steuerung bestehender und neuer Anlagen sind nur dann glaubwürdig, wenn sie nicht regelmäßig durch die Zumutbarkeitsschwellen des § 45b Abs. 6 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen können.

Der 1. Aktionsplan sieht beim Thema **Erneuerbare Energien und Artenschutz** als Maßnahme die Entwicklung von Kriterien für die Ausweisung naturverträglicher Standorte bzw. entsprechender Steuerungskonzepte vor. Diese Maßnahme ist viel zu unkonkret, weil sie keinen Adressaten hat. Wer soll das machen und welche Wirkung wird damit beabsichtigt? Was ist mit bereits vorhandenen Kriterien, sind diese unzureichend? Gleichzeitig ist eine Umsetzung erst bis 2026 zu spät.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Stützung betroffener Arten und Lebensräume sind eine Reaktion auf den oben erwähnten Abbau von Naturschutzstandards. Das Artenhilfsprogramm muss aufgrund der erforderlichen Wirkung, nämlich der dauerhaften Stützung von Populationen, der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien beeinträchtigten Populationen, langfristig angelegt sein.

Wir begrüßen, dass dafür im § 45 d BNatSchG die rechtliche Voraussetzung geschaffen wurde. Es ist sicherlich möglich erste Maßnahmen bis 2026 einzuleiten und mit der Umsetzung zu beginnen. Sie werden aber noch wenig Wirkung im Hinblick auf die Zielstellung haben (Umsetzung von Maßnahmen zur Stützung betroffener Arten, Populationen, deren Lebensräume und die Vernetzung von Lebensräumen). Es ist daher verfehlt bereits von einer Umsetzung zu sprechen.

Wir halten es im Hinblick auf eine Fortschreibung des Aktionsplans für dringend erforderlich, die staatliche Finanzierung auf eine solidere Basis zu stellen. Die vorgesehenen 25 Millionen Euro Bundesmittel sind bei einer bundesweiten Betrachtung nicht ausreichend. Ob und in welchem Umfang komplementär private Mittel aus den Vorhaben zufließen ist nicht kalkulierbar und daher für eine Konzeptentwicklung und Planung von Maßnahmen nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Im Hinblick auf die **nachhaltige Nutzung von Biomasse** (15.2) halten wir den Verweis auf die nationale Biomassestrategie für nicht ausreichend, um Biodiversitätsziele zu erreichen. Auch der Verweis auf den Umsetzungsplan zur Nationalen Bioökonomiestrategie (NBÖS) 2025 sowie das Monitoring zur Bioökonomie sind keine hinreichenden Maßnahmen für einen 1. Aktionsplan im Rahmen der NBS 2030. Wir erwarten an dieser Stelle Zielstellungen der NBS, die als Voraussetzungen für diese Maßnahmen formuliert werden.

Das Ziel bei der **naturverträglichen Gewinnung und Nutzung von Rohstoffen** (15.3) bis 2030 den Einsatz von Primärrohstoffen, deren Gewinnung mit erheblichen Verlusten an Biodiversität einhergeht, so weit wie möglich zu reduzieren, entfaltet kaum Handlungsdruck. Der angeführte DNS-Indikator ist zudem kaum biodiversitätsrelevant. Die Entwicklung weiterer biodiversitätsrelevanter Indikatoren halten wir daher für dringend erforderlich. Dies steht auch im Zusammenhang mit der im 1. Aktionsplan bis 2026 vorgesehenen Entwicklung eines Ziel- und Indikatorensystems im Zusammenhang mit der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie biodiversitätsrelevante Aspekte des Verbrauchs von Primärrohstoffen darstellt.

Handlungsfeld 16 - Stoffeinträge und andere Beeinträchtigungen von Ökosystemen

Der BBN begrüßt, dass sich die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 mit der Verschmutzung durch umweltgefährliche Stoffe (16.1), der Reduktion der Belastungen durch Nährstoffeinträge in ihrer Wirkung auf Ökosysteme (Stickstoff und Phosphor) (16.2), weniger Plastik in der Umwelt (16.3) und der Eindämmung der Lichtverschmutzung (16.4) beschäftigt.

Da hier an vielen Stellen Verweise auf andere Kapitel vorkommen, erfolgt hier keine gesonderte Kommentierung der einzelnen Teilkapitel.

Handlungsfeld 17 – Wirtschaft, Finanzströme und Konsum

Der BBN begrüßt, dass sich die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 sich diesem Handlungsfeld widmet. Insbesondere halten wir es für sinnvoll und notwendig den **Wert des Naturkapitals** (17.1) transparenter zu machen und damit die Bedeutung der Ökosystemleistungen für den einzelnen Menschen und die Gesellschaft offenzulegen

Zwei der im 1. Aktionsplan bis 2026 vorgesehenen Maßnahmen (Naturkapital-Check für rechtliche und planerische Entscheidungen und Aufnahme einer Ökosystemgesamtrechnung beim Statistischen Bundesamt) sind wichtige Schritte in diesem Handlungsfeld.

Angesichts der Autonomie der Hochschulen und Universitäten bei der Gestaltung ihrer Studiengänge ist es zweifelhaft, ob ein hier ebenfalls als Maßnahme vorgesehener Beschluss der KMK tatsächlich Wirkung entfaltet.

Unterstützenswert ist es auch die **unternehmerische Verantwortung für biologische Vielfalt und öffentliche Beschaffung** (17.2) weiter voranzubringen. Die Ziele unterstützen wir, allerdings ist die Zielerreichung mit den dargestellten Kriterien kaum realistisch beurteilbar oder vergleichbar. Ein Beispiel ist das Kriterium „steigende Anzahl der Berücksichtigung von Biodiversitätskriterien in Nachhaltigkeitsberichten“, wenn eine Maßnahme des 1. Aktionsplans bis 2025 erst die Entwicklung der Umsetzung von biodiversitätsbezogenen EU-Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht.

Die Zielstellung beim **naturverträglichen Konsum** (17.3) bis 2030 bei der Zertifizierung und Kennzeichnung von Produkten Biodiversitätsaspekte zu integrieren ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag in diesem Handlungsfeld. Offen bleibt allerdings auch hier, wie die beabsichtigte „signifikante“ Verbesserung bewertet werden soll, wenn es „derzeit nicht messbar“ ist. Hier halten wir zumindest eine nominale Darstellung der erreichten Verbesserung für eine erste Annäherung. Überhaupt nicht zu messen ist aus unserer Sicht keine Option.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist es, die **Biodiversität im Finanzsektor** (17.4) abzubilden. Das Ziel, die Auswirkungen auf Ökosysteme und Ökosystemleistungen in allen privaten und öffentlichen Finanzentscheidungen als Entscheidungskriterium transparent zu machen und zu berücksichtigen unterstützen wir ausdrücklich. Ebenso das Ziel die Abhängigkeiten des Finanzsystems von Ökosystemen abzubilden und umweltschädliche Subventionen abzubauen.

Im 1. Aktionsplan ist ein Konzept zum Abbau umweltschädlicher Subventionen vorgesehen, ohne allerdings ein Zieljahr zu nennen. Wir gehen davon aus, dass das bis Ende der Laufzeit dieses 1. Aktionsplanes erfolgt. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Abbau umwelt- und klimaschädlicher Subventionen bekannt, damit ist dies eine Aufgabe dieser

Legislaturperiode. Die Grundlagen dafür liegen vor und werden Umweltbundesamt seit einem Jahrzehnt immer wieder aktualisiert.

Ein wesentlicher Punkt in diesem Handlungsfeld ist auch die **öffentliche Biodiversitätsfinanzierung im engeren Sinn** (17.5).

Zentral ist dabei die im 1. Aktionsplan bis 2026 vorgesehene Bereitstellung und Nutzung einer „**ausreichenden Finanzierung für Biodiversität auf EU-Ebene**“. Dies gilt für eine höhere Biodiversitätsquote im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU. Hier sollte jedoch eine konkrete Summe oder eine Prozentangabe eingefügt werden, damit eine Zielerreichung messbarer wird. Der von vielen Akteuren im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs-Verordnung geforderte eigenständige Fonds für die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme sollte ebenfalls ergänzt werden. Dies muss unabhängig von der Entwicklung der Wiederherstellungs-Verordnung erfolgen, da es der Umsetzung der EU-Biodiversitätsziele für 2030 dient. Eine systematische Stärkung von Biodiversitätsbelangen in allen relevanten EU-Sektorpolitiken, insbesondere GAP und GFP, unterstützt der BBN nachdrücklich.

Im Hinblick auf die **Bereitstellung ausreichender Finanzmittel auf der nationalen Ebene (Bund)** begrüßen wir die im 1. Aktionsplan ab 2024 vorgesehene Bereitstellung von 85 Mio. Euro ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen im GAK-Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“. Die Förderung des Ökolandbaus sollte in Form eines eigenständigen GAK-Sonderrahmenplans beibehalten werden. Perspektivisch ist eine neue Gemeinschaftsaufgabe Biologische Vielfalt zu entwickeln, die eine dauerhafte Finanzierung sicherstellt und Bund, Länder, Kommunen sowie Verbände bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Naturschutz stärkt.

Wie bereits beim Handlungsfeld 14 betont, ist die Verstetigung der Mittel für den natürlichen Klimaschutz die zentrale Voraussetzung, um das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wirksam umsetzen zu können. Die Stärkung des Bundesnaturschutzfonds wird ebenfalls begrüßt. Nachdem in 2023 hier eine Kürzung erfolgte, sollte ein Zielbudget konkretisiert werden. Für den Zeitraum des 1. Aktionsplan halten wir bis 2026 eine Verdoppelung für sinnvoll. Für die Folgejahre bis 2030 sollte mit dem 2. Aktionsplan eine weitere Verdoppelung in der Strategie verankert werden.

Handlungsfeld 18 – Ernährung und Gesundheit

Keine Kommentierung.

Handlungsfeld 19 – Verkehrsinfrastruktur und Tourismus

Die ökologische **Durchlässigkeit von Verkehrswegen** (19.1) ist ein zentrales Naturschutzanliegen seit Jahrzehnten. Dass dieses Anliegen auch in der NBS 2030 weitergeführt wird, begrüßen wir ausdrücklich. Was hier allerdings aus systematischen Gründen fehlt und ergänzt werden sollte, ist die ökologische Durchlässigkeit der Wasserstraßen. Hier scheint es einen Bruch in der Darstellung zu geben, denn im 1. Aktionsplan bis 2026 wird die Durchlässigkeit von Wasserstraßen zumindest in konzeptioneller Hinsicht erwähnt.

Aufgrund der Vorbildfunktion des Bundes ist der **Biodiversitätsschutz auf Bundesliegenschaften** (19.2) ein wichtiger Punkt. Das Ziel, diesen bis 2030

weiterzuentwickeln ist allerdings sehr unkonkret und erzeugt keinerlei Handlungsdruck. Hier wäre eine konkrete Zielzahl in Prozentanteilen sehr hilfreich. Da wir nicht wissen, wie die aktuelle Situation sich darstellt, können wir hier keine Zahl nennen. Berücksichtigt man die bisherige Laufzeit der StrÖff wäre ein Zielwert von über 80 % der Bundesliegenschaften bis 2030 aber sicherlich denkbar. Die im 1. Aktionsplan bis 2026 vorgesehene biodiversitätsfreundliche Beleuchtung aller Bundesliegenschaften kann vor diesem Hintergrund nur ein erster Schritt sein und erscheint wenig ambitioniert.

Naturverträglicher Tourismus und Natursport (19.3) sind wichtige Bestandteile der Naturerfahrung. Das Ziel, **bis 2030 in den Bereichen Tourismus, Sport und Outdoor-Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete haben weiter zu reduzieren und positive Synergien zu verstärken** ist grundsätzlich in Ordnung. Bei der Beschränkung der Messung der Zielerreichung a) auf einen noch zu entwickelnden Tourismusindikator und b) auf die Partner der Nationalen Naturlandschaften nach Branchen ist auch dieses Ziel wenig ambitioniert, auch wenn im 1. Aktionsplan zahlreiche unterstützende Maßnahmen formuliert werden.

B IV Ziele zum Schutz der Biodiversität weltweit

Keine Kommentierung.